

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katrin Werner, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/16718, 19/19596 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit der letzten großen Reform des Adoptionsrechts im Jahr 1976 ist das Kindeswohl zentrale Richtschnur von Adoptionen in Deutschland. Adoptionen sind in gesellschaftliche Rahmenbedingungen eingebettet. Ändern sich diese, müssen auch die rechtlichen Bedingungen geändert werden. Neue Familienbilder und -formen werden in Deutschland gelebt, die Bedürfnisse von Kindern sind stärker in den Fokus geraten und dies wird in der Adoptionsvermittlungspraxis sichtbar. Diese Entwicklungen stellen die Adoptionsvermittlungsstellen, die Beratung und Begleitung von Kindern, Herkunftsfamilien und Adoptiveltern vor neue Herausforderungen und Aufgaben.

Der vorliegende Gesetzentwurf greift die Entwicklungen durch den Rechtsanspruch aller Beteiligten auf eine fachliche Begleitung, eine verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen, durch die Formulierung eines Aufgabenkatalogs für Adoptionsvermittlungsstellen sowie durch die Förderung von multiprofessionellen Teams auf. Zudem soll ein offener Umgang mit Adoptionen und ein Informationsaustausch zwischen Herkunftsfamilien und Adoptiveltern gefördert werden. Darüber hinaus werden unbegleitete Auslandsadoptionen verboten sowie die Strukturen der Adoptionsvermittlung gestärkt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung. Insbesondere durch die bessere Beratung und Begleitung aller Beteiligten vor und nach der Adoption wird eine bessere Orientierung am Kindeswohl ermöglicht. Gleichzeitig gehen die Änderungen mit einem deutlich erhöhten Arbeitsaufwand in den Adoptionsvermittlungsstellen einher, für die weitere personelle und finanzielle Ressourcen notwendig sind,

die nicht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf abgedeckt werden. Schon heute halten lediglich 57 Prozent der Adoptionsvermittlungsstellen das gesetzlich festgeschriebene Fachkräftegebot ein, nach dem in einer Stelle mindestens zwei Vollzeitfachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitfachkräften angestellt sein müssen (vgl. Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017 www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/EFZA_Empfehlungen_mit_Datum.pdf S. 14). Diese Situation wird durch das neue Gesetz und die damit verbundenen zusätzlichen Aufgaben ohne gleichzeitige angemessene finanzielle Unterstützung verschärft. Dies gilt umso mehr für Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, die häufig gar keine öffentliche Förderung erhalten. Hier bedarf es stärkerer Unterstützung, um die Trägervielfalt zu erhalten.

Die Einführung einer verpflichtenden Beratung aller Beteiligten bei Stiefkindadoptionen ist zu befürworten, da sie eine stärkere Orientierung am Kindeswohl ermöglicht, indem sie sachfremde Motivationen identifiziert und den Kontakt sowie die Beratung des abgebenden Elternteils durch die Adoptionsvermittlungsstellen sicherstellt. Dies insbesondere, weil die Stiefkindadoption mit 61 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2018 www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/adoptionen.html) die häufigste Form der Adoption ist und der abgebende Elternteil in fast drei Vierteln der Fälle keinen Kontakt zur Adoptionsvermittlungsstelle hatte (vgl. Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2019 www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2018/EFZA_Teilbericht_Einzelfall_final.pdf S. 54).

Gleichzeitig verschärft die vorgesehene verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen in ihrer derzeitigen Form eine bestehende Diskriminierung von lesbischen Paaren (vgl. Stellungnahme des Lesben und Schwulenverbands www.bundestag.de/resource/blob/683962/736409333962e6df28d0c6eaa973a50f/19-13-79a-data.pdf S. 5). Sowohl verheiratete als auch nicht verheiratete lesbische Paare sind bei Kindern, die in die Familien hineingeboren werden, verpflichtet, das aufwändige und langwierige Stiefkindadoptionsverfahren zu durchlaufen, damit die nicht-gebärende Mutter als rechtliche Mutter anerkannt wird. Die Bundesregierung hat es bisher versäumt, im Zuge der Einführung der Ehe für alle auch rechtliche Anpassungen des Abstammungsrechts vorzunehmen, um diese Diskriminierung abzuschaffen. Mit dem Adoptionshilfegesetz wird nun eine weitere Hürde für lesbische Paare eingebaut, da die verpflichtende Beratung auch für sie gilt. Um eine Verschärfung der rechtlichen Diskriminierung lesbischer Paare zu verhindern, muss daher eine Ausnahmeregelung in den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Darüber hinaus ist die Bundesregierung in der Verantwortung, zügig einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Abstammungsrechts vorzulegen, der die rechtlichen Ungleichbehandlungen von Regenbogenfamilien beendet.

Angesichts der positiven Effekte auf die Persönlichkeitsentwicklung von Adoptierten ist es zu begrüßen, dass Adoptionsvermittlungsstellen zukünftig eine stärkere Förderung eines offenen Umgangs mit Adoptionen anstreben sollen. Eine Verpflichtung der Adoptiveltern zur Aufklärung des Kindes über die Adoption wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht geschaffen. Lediglich die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen werden verpflichtet, mit den Bewerber*innen über die Aufklärung des Kindes zu sprechen. Damit wird das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft, das in Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben ist, nicht vollumfänglich erfüllt. Zudem sollen die Fachkräfte auf einen Informationsaustausch zwischen Herkunfts- und Adoptiveltern hinwirken. Letztlich bleibt die Entscheidung über einen Informationsaustausch durch die neuen Regelungen jedoch uneingeschränkt bei den annehmenden Eltern.

Ein Verbot unbegleiteter Auslandsadoptionen war lange überfällig, denn u. a. mangelnde Vorbereitung der Bewerber*innen und mangelnde Prüfung des Adoptionsbedürfnisses der Kinder können zu einer fehlenden Orientierung am Kindeswohl führen. Der Blick auf die Länder, in denen bereits ein solches Verbot besteht, zeigt, dass es zu

einer Reduzierung der Zahl unbegleiteter Adoptionen aus dem Ausland beitragen kann (vgl. Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrum Adoption 2017 S. 99). Die damit verbundene Sanktion der Nicht-Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung, die durch das neue Gesetz geschaffen werden soll, ist jedoch fraglich, da sie dem Kindeswohl widersprechen kann. Zu dieser Regelung sind daher, wie das Deutsche Jugendinstitut in seiner Stellungnahme für die Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 2. März 2020 deutlich machte, weiterführende empirische und juristische Untersuchungen notwendig (vgl. Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e. V. <https://www.bundestag.de/resource/blob/683974/aa14ac72200cd4b92339e2e5e7123498/19-13-79g-data.pdf> S. 12).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzesentwurf vorzulegen, um

1. in Zusammenwirken mit den Ländern und Kommunen für bedarfsdeckende personelle und finanzielle Ressourcen in den Adoptionsvermittlungsstellen zu sorgen, die den zusätzlichen Aufgaben Rechnung tragen und die Einhaltung des Fachkräftegebots ermöglichen;
2. in Zusammenwirken mit den Ländern und Kommunen eine staatliche Refinanzierung von Vermittlungsstellen in freier Trägerschaft einzuführen, die die Trägervielfalt sicherstellt und somit den an einer Adoption Beteiligten eine Auswahl sichert;
3. die Verschärfung der Diskriminierung von lesbischen Paaren zu verhindern und Ehen sowie Lebenspartnerschaften, die bei der Geburt des Kindes bereits bestanden, von der verpflichtenden Beratung bei Stiefkindadoptionen auszunehmen;
4. die Ungleichbehandlungen von Regenbogenfamilien im Abstammungsrecht abzuschaffen;
5. eine gesetzliche Regelung zu verankern, die von den Adoptiveltern eine altersgerechte Aufklärung des adoptierten Kindes über die Adoption verlangt;
6. eine unabhängige Beschwerdestelle zu schaffen, an die sich Adoptionsbewerberinnen und -bewerber, Herkunfts- und Adoptiveltern mit Fragen und Kritik bezüglich des Adoptionsverfahrens, der Eignungsprüfung oder fehlender bzw. unzureichender Beratung und Begleitung wenden können;
7. in Zusammenarbeit mit den Ländern einen Fonds zur unbürokratischen finanziellen Unterstützung von Selbstvertretungsorganisationen von erwachsenen Adoptierten aufzulegen.

Berlin, den 26. Mai 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

